



# Öffentlicher Dienst

REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
Fernschreib-Nr. 1370-900  
DVR: 0000019

GZ 920.196/1-II/A/6/88

An

die Österreichische Präsidenten  
die Parlamentsdirektion  
den Rechnungshof  
die Volksanwaltschaft  
den Verfassungsgerichtshof  
den Verwaltungsgerichtshof  
alle Bundesministerien  
das Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,  
Sektion V  
alle Sektionen des Bundeskanzleramtes  
das Sekretariat von Frau Staatssekretär DOHNAL  
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesforste  
die Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen  
die Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung  
alle Ämter der Landesregierungen  
die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederöster-  
reichischen Landesregierung  
den Österreichischen Städtebund  
den Österreichischen Gemeindebund  
die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft  
den Österreichischen Arbeiterkammertag  
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs  
den Österreichischen Landarbeiterkammertag  
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag  
alle Rechtsanwaltskammern  
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst  
den Verhandlungsausschuß der Gewerkschaften des öffentlichen  
Dienstes  
die Österreichische Rektorenkonferenz  
den Verein Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre

Ge	o	ffentlicher	Dienst
Zl.	42	Urf	1988
Datum	22.2.88		
Verteilt	22. Feb. 1988	Herr	

DRINGEND

dringend  
Antrittszeit

Sachbearbeiter  
Karner

Klappe  
2457

Ihre GZ/vom

Betrifft: Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979;  
Entwurf einer BDG-Novelle 1988;  
Begutachtungsverfahren

Das Bundeskanzleramt übermittelt in der Anlage den Entwurf eines  
Bundesgesetzes, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgegesetz 1979 geän-

- 2 -

dert wird sowie den Entwurf von Erläuterungen hiezu und ersucht um Abgabe einer Stellungnahme bis

15. März 1988

in zweifacher Ausfertigung. Sollte bis zum angegebenen Termin keine Stellungnahme einlangen, darf eine Zustimmung zum vorliegenden Entwurf angenommen werden.

Dem Präsidium des Nationalrates werden 25 Ausfertigungen dieses Entwurfs übermittelt. Die begutachtenden Stellen werden ersucht, 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten und das Bundeskanzleramt hievon in Kenntnis zu setzen.

12. Februar 1988

Für den Bundesminister für  
Gesundheit und öffentlicher Dienst:  
i.V. BÖHM

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



E n t w u r f

Bundesgesetz vom ..... 1988, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 geändert wird (BDG-Novelle 1988)

---

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I

Das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, BGBl. Nr. 333, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. .../1988, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 20 wird angefügt:

"(4) Ein Beamter hat dem Bund im Fall der Auflösung des Dienstverhältnisses nach Abs. 1 Z 1 bis 5 die Ausbildungskosten zu ersetzen, wenn die Ausbildungskosten für die betreffende Verwendung am Tag der Beendigung dieser Ausbildung das Sechsfache des Gehaltes eines Beamten der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen übersteigen. Der Ersatz der Ausbildungskosten entfällt, wenn das Dienstverhältnis mehr als fünf Jahre nach der Beendigung der Ausbildung endet oder das Dienstverhältnis aus den im § 10 Abs. 4 Z 2 und 5 angeführten Gründen gekündigt wurde. Bei der Ermittlung der Ausbildungskosten sind die Kosten einer Grundausbildung nicht zu berücksichtigen.

(5) Die dem Bund gemäß Abs. 4 zu ersetzenden Ausbildungskosten sind von der Dienstbehörde mit Bescheid festzustellen, die im Zeitpunkt des Ausscheidens des Beamten aus dem Dienstverhältnis zuständig gewesen ist. Die §§ 13a Abs. 2 und 13b des Gehaltsgesetzes 1956, BGBl. Nr. 54, sind sinngemäß anzuwenden."

- 2 -

2. § 63 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Amtstitel und die Verwendungsbezeichnungen der Beamten werden im Besonderen Teil geregelt. Beamtinnen führen die Amtstitel und die Verwendungsbezeichnungen, soweit dies sprachlich möglich ist, in der weiblichen Form."

3. Dem § 65 Abs. 7 wird angefügt.

"Die Zahl der Tage, die der Beamte während der Eignungsausbildung im Sinne des § 2c Abs. 10 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 freigestellt war, ist in diesem Fall vom gesamten Urlaubsanspruch abzuziehen."

4. Im § 72 Abs. 1 Z 3 entfallen die Worte ", in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1973".

5. § 94 Abs. 2 lautet:

"(2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird gehemmt

1. für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungsstrafverfahrens, wenn der der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand eines solchen Verfahrens ist, und
2. in den Fällen des § 28 PVG, BGBl. Nr. 133/1967, für den Zeitraum ab Antragstellung der Disziplinarbehörde auf Erteilung der Zustimmung bis zur Entscheidung durch das zuständige Personalvertretungsorgan und für die Dauer eines Verfahrens vor der Personalvertretungs-Aufsichtskommission."

6. § 101 Abs. 3 lautet:

"(3) Ein Mitglied des Senates der Disziplinaroberkommission muß dem Ressort des beschuldigten Beamten angehören. Dieses Mitglied hat in der mündlichen Verhandlung die Funktion des Berichterstatters zu übernehmen."

7. § 117 Abs. 1 lautet:

"(1) Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Gebühren für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher sind vom Bund zu tragen,

- 3 -

wenn

1. das Verfahren eingestellt,
2. der Beamte freigesprochen oder
3. gegen den Beamten eine Disziplinarverfügung erlassen wird."

8. Im § 117 Abs. 2 wird als vorletzter Satz eingefügt:  
"Wird über den Beamten die Disziplinarstrafe der Geldbuße oder Geldstrafe verhängt und ihm ein Kostenersatz auferlegt, so beträgt dieser 10 vH der Strafe, mindestens jedoch 100 S."

9. § 124 Abs. 3 lautet:

"(3) Im Verhandlungsbeschuß ist dem Beschuldigten die Zusammensetzung des Senates einschließlich der Ersatzmitglieder bekanntzugeben. Der Beschuldigte hat das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Beamte als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die mündliche Verhandlung ist ansonsten nicht öffentlich. Erscheint der Beschuldigte trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann diese in seiner Abwesenheit durchgeführt werden."

10. Dem § 124 wird angefügt:

"(13) Über die mündliche Verhandlung ist eine vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigende Verhandlungsschrift aufzunehmen. Sie ist vor der Beratung des Senates zu verlesen, sofern die Parteien nicht darauf verzichten. Wird gegen die Aufnahme der Verhandlungsschrift in Kurzschrift oder auf Schallträger kein Einwand erhoben, so ist diese zulässig. Die in Kurzschrift oder auf Schallträger aufgenommene Verhandlungsschrift ist ebenfalls vor der Beratung des Senates zu verlesen bzw. die Aufnahme wiederzugeben, sofern von Seiten der Parteien kein Verzicht abgegeben wird. Aufnahmen in Kurzschrift oder auf Schallträger sind spätestens binnen einer Woche in Vollschrift zu

- 4 -

übertragen. Der Schallträger ist mindestens drei Monate aufzubewahren. Einwendungen wegen behaupteter Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Verhandlungsschrift sind bis spätestens unmittelbar nach der Verlesung (Wiedergabe) zu erheben. Sofern den Einwendungen nicht Rechnung getragen wird, sind diese in die Verhandlungsschrift als Nachtrag aufzunehmen. Die Verkündung des Erkenntnisses gemäß Abs. 12 ist am Ende der Verhandlungsschrift zu protokollieren. Auf die Verhandlungsschrift ist § 14 Abs. 3, 4 letzter Satz und 5 AVG 1950 nicht anzuwenden.

(14) Über die Beratungen des Senates ist ein vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigendes Beratungsprotokoll aufzunehmen."

11. Nach § 125 wird eingefügt:

"Absehen von der mündlichen Verhandlung

§ 125a. (1) Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor der Disziplinaroberkommission kann Abstand genommen werden, wenn der Sachverhalt nach der Aktenlage hinreichend geklärt ist und die Parteien nicht ausdrücklich in der Berufung die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt haben.

(2) Ungeachtet eines Parteiantrages kann die Disziplinaroberkommission von einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn die Berufung zurückzuweisen ist oder die Angelegenheit an die erste Instanz zu verweisen ist."

12. § 126 Abs. 1 lautet:

"(1) Sofern eine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde, hat die Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) bei der Beschußfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist."

- 5 -

13. § 130 erhält die Absatzbezeichnung "(1)". Dem § 130 wird angefügt:

"(2) Im Falle des Ablebens des Beamten oder dem Austritt aus dem Dienstverhältnis (§ 21) erlischt die Vollziehbarkeit der Disziplinarstrafe."

14. § 149 Abs. 3 lautet:

"(3) In der Dienstklasse VIII sind für

1. den Generaltruppeninspektor, die Sektionsleiter im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Armeekommandanten, den Kommandanten der Landesverteidigungsakademie, den Chef des Stabes des Armeekommandos, wenn dieser gleichzeitig Stellvertreter des Armeekommandanten ist, den Stellvertreter des Generaltruppeninspektors und die Korpskommandanten die Verwendungsbezeichnung 'Korpskommandant',
2. den Adjutanten des Bundespräsidenten, den Chef des Kabinetts des Bundesministers für Landesverteidigung, den Stellvertreter des Armeekommandanten (wenn er nicht unter Z 1 fällt), den Chef des Stabes des Armeekommandos (wenn er nicht unter Z 1 fällt), die Leiter von Gruppen im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Leiter des Amtes für Wehrtechnik, den Leiter des Heeres-Bau- und Vermessungsamtes, den Leiter des Heeres-Materialamtes, den Leiter des Heeres-Nachrichtenamtes, den Leiter des Abwehramtes, den Leiter des Heeres-Datenverarbeitungsamtes, den Kommandanten der Theresianischen Militärakademie, die Divisionskommandanten, die Stellvertreter der Korpskommandanten und die Militärrkommandanten die Verwendungsbezeichnung 'Divisionär' vorgesehen."

- 6 -

15. Nach § 246 wird eingefügt:

"Verweisungen auf andere Bundesgesetze

§ 247. (1) Soweit in diesem Bundesgesetz auf andere Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die im § 72 Abs. 1 Z 4 und im Schlußteil (ausgenommen § 245 Abs. 1) enthaltenen Zitierungen."

16. Der bisherige § 247 erhält die Bezeichnung "§ 248".

17. In der Anlage 1 wird der Z 23.1 in der rechten Spalte angefügt:

"(6) Für Lehrer der allgemeinbildenden Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen zusätzlich zu Abs. 1 die erfolgreiche Absolvierung des Unterrichtspraktikums nach den Bestimmungen des Unterrichtspraktikumsgesetzes, BGBl. Nr. .../1988."

Artikel II

Das in Z 23.1 Abs. 6 der Anlage 1 zum BDG 1979 angeführte Erfordernis der erfolgreichen Absolvierung des Unterrichtspraktikums wird ersetzt

1. durch die Einführung in das praktische Lehramt im Sinne der Prüfungsvorschrift für das Lehramt an höheren Schulen, BGBl. Nr. 231/1937, oder
2. durch eine nach schulrechtlichen Vorschriften gleichgehaltene Einführung, die vor dem 1. September 1988 zurückgelegt worden ist.

- 7 -

### Artikel III

(1) Es treten in Kraft:

1. Art. I Z 1, 2 und 14 mit 1. Juli 1988,
2. Art. I Z 5 bis 13 und 17 und Art. II mit 1. September 1988,
3. Art. I Z 4, 15 und 16 mit 1. Oktober 1988.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur den Wirkungsbereich eines Bundesministers betreffen, dieser Bundesminister betraut.



## VORBLATT

### Problem:

- a) Bedienstete, für deren Spezialausbildung der Bund erhebliche Geldbeträge aufgewendet hat, haben in einer Reihe von Fällen bald nach Abschluß dieser Ausbildung ihr Dienstverhältnis beim Bund beendet, um ihre auf Bundeskosten erworbenen Kenntnisse in der Privatwirtschaft lukrativer zu verwerten.
- b) Von wenigen Ausnahmen abgesehen sind die Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen für die Beamten im Gesetz lediglich in der männlichen Form angeführt.

### Ziel:

- a) Ersatz des für den Bund verlorenen hohen Aufwandes.
- b) Die Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen sollen auch in der weiblichen Form geführt werden können.

### Inhalt:

- a) Refundierung der hohen Ausbildungskosten bei freiwilligem vorzeitigem Ausscheiden des Bediensteten.
- b) Gesetzliche Verankerung der Möglichkeit, Amtstitel und Verwendungsbezeichnungen, soweit dies sprachlich möglich ist, in der weiblichen Form zu führen.

### Alternativen:

Keine.

### Kosten:

Der vorliegende Gesetzesentwurf wird keine Mehrkosten verursachen.

- 2 -

### Erläuterungen

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird bemerkt:

Zu Art. I Z 1:

In letzter Zeit war insbesondere im Bereich der Post- und Telegraphenverwaltung ein verstärkter Trend zu bemerken, daß Bedienstete, für deren Spezialausbildung der Bund erhebliche Geldbeträge aufgewendet hat, bald nach Abschluß dieser Ausbildung ihr Dienstverhältnis beim Bund beendet haben, um ihre auf Bundeskosten erworbenen Kenntnisse in der Privatwirtschaft lukrativer zu verwerten. Mit der vorliegenden Ersatzpflicht für besonders hohe Ausbildungskosten, die bis fünf Jahre nach Beendigung der Ausbildung reicht, soll diesem Trend entgegengesteuert und ein finanzieller Verlust des Bundes weitgehend verhindert werden.

Zu Art. I Z 2:

Mit dieser Bestimmung wird - wie dies auch in der Bundesrepublik Deutschland der Fall ist - die Grundlage für die Führung von Amtstiteln und Verwendungsbezeichnungen in weiblicher Form durch die Beamte geschaffen.

Zu Art. I Z 3:

Bisher war für die Zeit der Eignungsausbildung ein Anspruch auf Freistellung nicht vorgesehen. Nach § 65 Abs. 7 ist jedoch diese Zeit für ein unmittelbar nachfolgendes Beamten-Dienstverhältnis wie eine Beamtendienstzeit für die Bemessung des Urlaubsanspruches heranzuziehen.

Da nunmehr im § 2c des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 für die Zeit der Eignungsausbildung ein Anspruch auf Freistellung im Ausmaß von insgesamt 25 Arbeitstagen geschaffen wird, ist vorzusorgen, daß sich der durch die Einrechnung der Zeit der

- 3 -

Eignungsausbildung erhöhte Anspruch auf Erholungsurlaub um die verbrauchten Tage der Freistellung verringert.

Zu Art. I Z 4, 15 und 16:

Durch diese Änderungen und Ergänzungen soll für das gesamte BDG 1979 klargestellt werden, welche Fremdnormenzitierungen dynamischen und welche statischen Charakter haben.

Zu Art. I Z 5:

Infolge der gegebenenfalls langen Dauer derartiger Verfahren scheint es erforderlich, eine Hemmung der Verjährung vorzusehen.

Zu Art. I Z 6:

Die Funktion des Berichterstatters soll klargestellt werden, weil sich derzeit einige Senatsmitglieder weigern, diese auszuüben.

Zu Art. I Z 7:

Bislang fehlte eine Regelung über den Ersatz von Dolmetschergebühren bei Verfahrenseinstellung, Freispruch bzw. Erlassung einer Disziplinarverfügung.

Zu Art. I Z 8:

Da die Ermittlung der tatsächlich erwachsenen Kosten oft schwierig ist, wird eine Pauschalierung für zweckmäßig erachtet.

Zu Art. I Z 9:

Schaffung einer Möglichkeit, die Verhandlung in Abwesenheit des Beschuldigten durchführen zu können, wenn die Ladung ordnungsgemäß zugestellt wurde und der Beamte unentschuldigt nicht erschienen ist. Bislang konnte der Beschuldigte die Fortführung des Verfahrens durch sein Nichterscheinen verhindern.

- 4 -

Zu Art. I Z 10:

Der gegenwärtig voll anzuwendende § 14 AVG 1950 hat bei den Niederschriften über die mündliche Verhandlung im Disziplinarverfahren in der Praxis zu erheblichen Problemen geführt. Es soll daher unter Wahrung der Parteienrechte eine praxisgerechte Regelung geschaffen werden.

Zu Art. I Z 11:

Aus verfahrensökonomischen Gründen wäre für bestimmte, in der Bestimmung aufgezählte Fälle im Berufungsverfahren die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entbehrlich.

Zu Art. I Z 12:

Anpassung an den neu eingefügten § 125a.

Zu Art. I Z 13:

Verzicht auf die Vollziehbarkeit von Disziplinarstrafen, einerseits, um nicht die Hinterbliebenen eines verstorbenen Beamten zu bestrafen, andererseits, wenn der Beamte die Konsequenzen aus seinem Verhalten gezogen hat und aus dem Dienstverhältnis ausgetreten ist.

Zu Art. I Z 14:

Für den Stellvertreter des Armeekommandanten und den Chef des Stabes des Armeekommandos ist jeweils die Verwendungsbezeichnung "Divisionär" vorgesehen. Da nach der geltenden Organisation der Chef des Stabes des Armeekommandos gleichzeitig auch der Stellvertreter des Armeekommandanten ist, erscheint für den Fall der Verknüpfung beider Funktionen in einer Person die höhere Verwendungsbezeichnung "Korpskommandant" gerechtfertigt.

Da der Generaltruppeninspektor als höchstes Organ des Bundesheeres oberster militärischer Berater des Bundesministers für Landesverteidigung, Mitglied des Landesverteidigungsrates und Koordinator für die Erfüllung der Aufgaben des Bundesheeres ist, soll auch der Stellvertreter des Generaltruppeninspektor die Verwendungsbezeichnung "Korpskommandant" erhalten.

- 5 -

Da das neu errichtete Abwehramt hinsichtlich seiner Aufgabenstellung und Gliederung sowie der Zahl der Bediensteten bereits bestehenden und im § 149 Abs. 3 Z 2 angeführten anderen Ämtern vergleichbar ist, wird für den Amtsleiter die Verwendungsbezeichnung "Divisionär" vorgesehen.

Zu Art. I Z 17:

Durch das Unterrichtspraktikumsgesetz wird für Lehrer der allgemeinbildenden Unterrichtsgegenstände an mittleren und höheren Schulen in der Verwendungsgruppe L 1 ein einjähriges Unterrichtspraktikum in der Dauer eines Jahres als Ausbildungserfordernis eingeführt. Das neue Unterrichtspraktikum löst damit die bisherige Einführung in das praktische Lehramt (das sogenannte "Probejahr") ab, soll jedoch anders als dieses ein Erfordernis darstellen, das bereits vor der Aufnahme in den Bundesdienst zu erfüllen ist. Die Ernennungserfordernisse sind daher entsprechend zu ergänzen.

Zu Art. II:

Durch diese Übergangsbestimmung werden die Lehrer, die die vollen Erfordernisse für die Ausübung des Lehramtes nach den bis zum Inkrafttreten des Unterrichtspraktikumsgesetzes geltenden Bestimmungen erfüllt haben, jenen Lehrern gleichgestellt, die die neuen Ernennungserfordernisse erfüllen.

Zu Art. III:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes und enthält die Vollziehungsklausel.

- 6 -

### Textgegenüberstellung

In die nachfolgende Textgegenüberstellung werden  
Neuregelungen, denen kein bisheriger Text gegenübersteht, nicht  
aufgenommen.

neu

alt

Art. I Z 2:

§ 63. (2) Die Amtstitel und die Verwendungsbezeichnungen der Beamten werden im Besonderen Teil geregelt. Beamten führen die Amtstitel und die Verwendungsbezeichnungen, soweit dies sprachlich möglich ist, in der weiblichen Form.

Art. I Z 3:

§ 65. (7) Ist dem Dienstverhältnis eine Eignungsausbildung im Sinne der §§ 2b bis 2d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, unmittelbar vorangegangen, so ist bei der Anwendung des Abs. 2 so vorzugehen, als ob das Dienstverhältnis mit dem ersten Tag der Eignungsausbildung begonnen hätte. Die Zahl der Tage, die der Beamte während der Eignungsausbildung im Sinne des § 2c Abs. 10 des Vertragsbedienstetengesetzes 1948 freigestellt war, ist in diesem Fall vom gesamten Urlaubsanspruch abzuziehen.

Art. I Z 4:

§ 72. (1) Der Beamte hat Anspruch auf Erhöhung des ihm gemäß § 65 gebührenden Urlaubausmaßes um zwei Werkstage, wenn am Stichtag eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- ....
- 3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970,
- ....

§ 63. (2) Die Amtstitel und die Verwendungsbezeichnungen der Beamten werden im Besonderen Teil geregelt.

§ 65. (7) Ist dem Dienstverhältnis eine Eignungsausbildung im Sinne der §§ 2b bis 2d des Vertragsbedienstetengesetzes 1948, BGBl. Nr. 86, unmittelbar vorangegangen, so ist bei der Anwendung des Abs. 2 so vorzugehen, als ob das Dienstverhältnis mit dem ersten Tag der Eignungsausbildung begonnen hätte.

Art. I Z 5:

§ 94. (2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird gehemmt

1. für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungsstrafverfahrens, wenn der der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand eines solchen Verfahrens ist, und
2. in den Fällen des § 28 PVG, BGBl. Nr. 133/1967, für den Zeitraum ab Antragstellung der Disziplinarbehörde auf Erteilung der Zustimmung bis zur Entscheidung durch das zuständige Personalvertretungsorgan und für die Dauer eines Verfahrens vor der Personalvertretungs-Aufsichtskommission.

§ 72. (1) Der Beamte hat Anspruch auf Erhöhung des ihm gemäß § 65 gebührenden Urlaubausmaßes um zwei Werkstage, wenn am Stichtag eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

- ....
- 3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1973,
- ....

§ 94. (2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens, eines Verwaltungsverfahrens oder eines Verfahrens vor der Personalvertretungs-Aufsichtskommission gehemmt, wenn der der Dienstpflichtverletzung zugrunde liegende Sachverhalt Gegenstand eines solchen Verfahrens ist.

Art. I Z 6:

§ 101. (3) Ein Mitglied des Senates der Disziplinaroberkommission muss dem Ressort des beschuldigten Beamten angehören. Dieses Mitglied hat in der mündlichen Verhandlung die Funktion des Berichterstatters zu übernehmen.

§ 101. (3) Ein Mitglied des Senates der Disziplinaroberkommission muss dem Ressort des beschuldigten Beamten angehören.

Art. I Z 7 und 8:

§ 117. (1) Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Gebühren für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher sind vom Bund zu tragen, wenn

1. das Verfahren eingestellt,
2. der Beamte freigesprochen oder
3. gegen den Beamten eine Disziplinarverfügung erlassen wird.

§ 117. (1) Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Reisegebühren und der Gebühren für Zeugen und Sachverständige sind vom Bund zu tragen, wenn

1. das Verfahren eingestellt,
2. der Beamte freigesprochen oder
3. gegen den Beamten eine Disziplinarverfügung erlassen wird.

- 7 -

neu

alt

(2) Wird über den Beamten von der Disziplinarkommission eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf den von ihm verursachten Verfahrensaufwand, seine persönlichen Verhältnisse und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat; dasselbe gilt, wenn im Schuldspurk von der Verhängung einer Disziplinarstrafe abgesehen wird. Wird über den Beamten die Disziplinarstrafe der Geldbuße oder Geldstrafe verhängt und ihm ein Kostenersatz auferlegt, so beträgt dieser 10 vH der Strafe, mindestens jedoch 100 S. Die aus der Beziehung eines Verteidigers erwachsenden Kosten hat in allen Fällen der Beamte zu tragen.

Art. I Z 9:

§ 124. (3) Im Verhandlungsbeschluß ist dem Beschuldigten die Zusammensetzung des Senates einschließlich der Ersatzmitglieder bekanntzugeben. Der Beschuldigte hat das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Beamte als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die mündliche Verhandlung ist ansonsten nicht öffentlich. Erscheint der Beschuldigte trotz ordnungsgemäß zugestellter Ladung nicht zur mündlichen Verhandlung, so kann diese in seiner Abwesenheit durchgeführt werden.

Art. I Z 12:

§ 126. (1) Sofern eine mündliche Verhandlung durchgeführt wurde, hat die Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) bei der Beschlussfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist.

Art. I Z 14:

§ 149. (3) In der Dienstklasse VIII sind für  
 1. den Generaltruppeninspektor, die Sektionsleiter im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Armeekommandanten, den Kommandanten der Landesverteidigungssakademie, den Chef des Stabes des Armeekommandos, wenn dieser gleichzeitig Stellvertreter des Armeekommandanten ist, den Stellvertreter des Generaltruppeninspektors und die Korpskommandanten die Verwendungsbezeichnung "Korpskommandant",  
 2. den Adjutanten des Bundespräsidenten, den Chef des Kabinetts des Bundesministers für Landesverteidigung, den Stellvertreter des Armeekommandanten (wenn er nicht unter Z 1 fällt), den Chef des Stabes des Armeekommandos (wenn er nicht unter Z 1 fällt), die Leiter von Gruppen im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Leiter des Amtes für Wehrtechnik, den Leiter des Heeres-Bau- und Vermessungsamtes, den Leiter des Heeres-Materialamtes, den Leiter des Heeres-Nachrichtenamtes, den Leiter des Abwehramtes, den Leiter des Heeres-Datenverarbeitungsamtes, den Kommandanten der Theresianischen Militärakademie, die Divisionskommandanten, die Stellvertreter der Korpskommandanten und die Korpskommandanten die Verwendungsbezeichnung "Divisionär" vorgesehen.

(2) Wird über den Beamten von der Disziplinarkommission eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf den von ihm verursachten Verfahrensaufwand, seine persönlichen Verhältnisse und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat; dasselbe gilt, wenn im Schuldspurk von der Verhängung einer Disziplinarstrafe abgesehen wird. Die aus der Beziehung eines Verteidigers erwachsenden Kosten hat in allen Fällen der Beamte zu tragen.

§ 124. (3) Im Verhandlungsbeschluß ist dem Beschuldigten die Zusammensetzung des Senates bekanntzugeben. Der Beschuldigte hat das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung des Verhandlungsbeschlusses ein Mitglied des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Beamte als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die mündliche Verhandlung ist ansonsten nicht öffentlich.

§ 126. (1) Die Disziplinarkommission hat bei der Beschlussfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist.

§ 149. (3) In der Dienstklasse VIII sind für  
 1. den Generaltruppeninspektor, die Sektionsleiter im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Armeekommandanten, den Kommandanten der Landesverteidigungssakademie und die Korpskommandanten die Verwendungsbezeichnung "Korpskommandant",  
 2. den Adjutanten des Bundespräsidenten, den Chef des Kabinetts des Bundesministers für Landesverteidigung, den Stellvertreter des Generaltruppeninspektors, den Stellvertreter des Armeekommandanten, den Chef des Stabes des Armeekommandos, die Leiter von Gruppen im Bundesministerium für Landesverteidigung, den Leiter des Amtes für Wehrtechnik, den Leiter des Heeres-Bau- und Vermessungsamtes, den Leiter des Heeres-Materialamtes, den Leiter des Heeres-Nachrichtenamtes, den Leiter des Heeres-Datenverarbeitungsamtes, den Kommandanten der Theresianischen Militärakademie, die Divisionskommandanten, die Stellvertreter der Korpskommandanten und die Korpskommandanten die Verwendungsbezeichnung "Divisionär" vorgesehen.

